

Mutterschutz in Zahnarztpraxen

Gefahren – Pflichten – Kontakte



Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat eine werdende oder stillende Mutter so zu beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich Maschinen, Werkzeugen und Geräten so einzurichten, dass sie und das werdende Leben vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

- Die Arbeitsbedingungen sollen hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung vom Arbeitgeber überprüft werden. Bei einer nicht sicher auszuschließenden Gefährdung sind die Arbeitsbedingungen zu ändern, ein Tätigkeitswechsel zu veranlassen oder eine Freistellung von der beruflichen Tätigkeit auszusprechen. Für alle Betriebe wird auf die Erstattung des Arbeitsentgeltes durch die Umlagekasse UII bei der zuständigen Krankenkasse hingewiesen.
- Bei Arbeiten von werdenden oder stillenden Müttern, die ständiges Stehen oder Gehen erfordern, sind Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Ebenso müssen sich schwangere Frauen und stillende Mütter auch unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.
- Der Arbeitgeber hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich die Schwangerschaft einer Beschäftigten mitzuteilen. Alle Beschäftigten sind zu erfassen, auch Teilzeitarbeitende und geringfügig Beschäftigte.

Mitteilungspflicht der Schwangeren

- Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin, sobald ihr der Zustand bekannt ist, mitteilen. Nur dann kann der Arbeitgeber erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen.

Beschäftigungsverbote bestehen ...

- wenn nach ärztlichem Zeugnis bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind;
- wenn zwischen 20.00 und 6.00 Uhr (Nachtarbeit) gearbeitet werden muss oder bei Mehrarbeit. Arbeitszeit für über 18-jährige Frauen von mehr als 8,5 Stunden pro Tag oder 90 Stunden in der Doppelwoche gilt als Mehrarbeit;
- wenn häufiges erhebliches Strecken oder Beugen erforderlich sind, z. B. Reinigungsarbeiten;
- wenn eine stehende Tätigkeit über 4 Stunden täglich ab dem 6. Schwangerschaftsmonat ausgeübt werden muss;
- wenn Lasten über 10 kg von Hand, ohne mechanische Hilfsmittel, oder von 5–10 kg mehr als 1–2 mal pro Stunde bewegt werden müssen, z. B. Hilfe bei der Patientenbetreuung;
- wenn erhöhte Unfallgefahr besteht, z. B. Tätigkeiten mit unruhigen bzw. aggressiven Patienten oder bei Stolpergefahren;
- wenn die Tätigkeiten mit chemischen Gefahrstoffen (Hinweise auf Produktverpackungen, Sicherheitsdatenblättern) eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z. B. Amalgam, Schleifstaub, Desinfektionsmittel oder Reinigungsmittel.

Bei allen zugelassenen Arbeiten mit Gefahrstoffen sollte das Tragen von sauberer persönlicher Schutzausrüstung – je nach Arbeitsanforderung sind dies Mund-, Nasen-, Augenschutz, Schutzhandschuhe und Schutzkittel – sowie die Einhaltung des Verbotes der Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz selbstverständlich sein,

- wenn die Tätigkeiten mit physikalischen Schadfaktoren eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z. B. Lärm, Röntgenstrahlen oder Laserlicht bestimmter Klassen – auch hier ist auf den ordnungsgemäßen Gebrauch von persönlicher Schutzausrüstung zu achten;
- wenn die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z. B. potentielle Infektionsgefahr mit Viren – insbesondere Hepatitiden HAV, HBV, HCV oder HIV – oder mit Bakterien (aerogen übertragbare Mykobakterien), insbesondere Tuberkulose.
Diese Gefahr kann bei Gebrauch von kontaminierten stechenden oder schneidenden Geräten und Instrumenten, nicht exakt desinfizierten Zahnersatz oder Zahnabdrücken, Prothesen oder bei Patienten mit unbekannter Diagnose auftreten.

Gesetzliche Grundlagen

- Mutterschutzgesetz
- Mutterschutzrichtlinienverordnung
- Arbeitsschutzgesetz

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ihr Kontakt zur
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650

www.arbeitsschutz.uk-nord.de